Landschaftsplanung der Dritten Generation
Praxiserfahrungen

Landschaftsplanung - ein bewährtes Planungsinstrument im neuen rechtlichen Kontext

Bernhard Ullrich
Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA

Langwies 20 ● 54296 Trier ● Tel.: 0651 16038
Heddesheimer Straße 19 ● 69469 Weinheim ● Tel.: 06201 592883
Mail: fischer-kh@t-online.de

Da die für die Präsentation verwendeten Themenkarten und Ausschnitte des Entwicklungskonzeptes noch unabgestimmte Werkstattpläne darstellen, können sie noch nicht öffentlich verbreitet werden und sind somit in der für die Tagungsteilnehmer bereitgestellten Dokumentation nicht enthalten. Nachstehender Text stellt eine diesbezügliche Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen dar.

Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden liegen inzwischen auf der Bodenschätzung basierende Daten vor. Erstmals war es so in der Landschaftsplanung möglich, das Ertragspotenzial der Böden abzubilden. Allerdings gibt es in den verfügbaren Datensätzen noch Lücken – so dass man mit weißen Stellen in der Themenkarte leben muss.

Die Datenebene der Bodenschätzung ist für die Landschaftsplanung auch konzeptionell von Bedeutung und letztlich auch Grundlage, um die neuen Bestimmungen des § 15 (3) auszufüllen, wonach für A/E-Maßnahmen v.a. die besonders für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind.

Neben dem Ertragspotenzial sind weitere Ableitungen verfügbar, wie z.B. die potenzielle Erosionsgefährdung.

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Grundlegend für die Bewertung ist die Abgrenzung von Landschaftsräumen mit in sich weitgehend homogenem Charakter. Jeder Landschaftsraum ist knapp und nachvollziehbar in Steckbriefen mit Bild beschrieben, wobei insbesondere auch kulturhistorische und erholungsrelevante Aspekte bearbeitet sind. Für jeden Landschaftsraum werden Handlungsschwerpunkte und konkrete Maßnahmenvorschläge für Landschaftsbild und Erholung (!) formuliert.

Bei der Bearbeitung des Themenfelds Erholung erweist sich als Manko, dass es v.a. im Offenland kaum verwertbare Daten zur Erholungsnutzung gibt. Dieses Defizit muss im Rahmen der Landschaftsplanung aufgearbeitet werden, was durchaus eine intensivere Auseinandersetzung damit bedingt.

Schutzgut Pflanzen/Tierwelt

Artendaten

Angesichts des unzureichenden Datenbestands auf Amtsseite wurde eine Datengrundlage durch „Einsammeln“ bei örtlichen Naturschutzakteuren und aus vorliegenden Untersuchungen geschaffen. Auf diese Art wurden für den Raum Trier insgesamt ca. 2000 Datensätze gesammelt.

Damit wurde dem Auftraggeber resp. die Naturschutzverwaltung eine dem aktuellen Kenntnisstand entsprechende Datengrundlage übergeben, die in der Form bislang nicht existierte, auch wenn die Sammlung selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Die Daten fanden ihren unmittelbaren Niederschlag in der Landschaftsplanung (Bewertung, Risikoabschätzung, Prioritäten, Flächenbedarf), aber darüberhinaus auch bereits in mehreren zeitparallel laufenden Verfahren, so dass sich der Nutzen der Arbeit bereits vermehrt hat.

Im Falle der LPs Trier waren die erhobenen Daten wichtige Grundlage für eine beauftragte Sonderuntersuchung **Artenschutz,** mit der der Gemeinde ein Frühwarnsystem für artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial an die Hand gegeben werden soll.

Unterm Strich war die Arbeit des Datensammelns unter den gegebenen Umständen ein notwendiger und lohnender Schritt. Künftig muss aber das Sammeln und zeitnahe Bereitstellen von Artendaten über das LUWG über das System ArteFakt abgewickelt werden.

Lokaler Biotopverbund

Der Biotopverbund ist in § 21 (3) BNatSchG 2009 näher bestimmt. Da die strengeren Schutzgebietskategorien in der Regel bereits in den übergeordneten Biotopverbünden erfasst sind, bleiben auf lokaler Ebene primär die pauschal geschützten Biotope sowie die sonstigen geeigneten Flächen und Elemente zu ergänzen.

Der lokale Biotopverbund soll den landesweiten und regionalen Biotopverbund präzisieren und ergänzen. Aus dem Präzisierungsauftrag ergibt sich ein flächendeckender Ansatz. Die übergeordneten Verbünde wurden also nicht ausgespart.

Bei der Erarbeitung des Lok. Biotopverbunds wurde wie folgt vorgegangen:

- Abgrenzung von in sich weitgehend homogenen Funktionsräumen (Biotoptypenausstattung)
- Zuordnung der Artnachweise
- Bewertung nach verschiedenen Kriterien. Insbesondere wurden hier übergeordnete Wertentscheidungen des Landesweiten und Regionalen Biotopverbunds sowie des Biotopkatasters übernommen.
- Ermittlung der Hauptbestandteile (Kernflächen, Verbindungsflächen, Verbindungselemente) und vorrangigen Entwicklungsflächen sowie Ergänzungsflächen.

In Fortführung des Ergebnisses wäre im Raum Trier eine Art integrierter Biotopverbund für alle 3 Planungsebenen entwickelbar, der auch das neue Biotopkataster und die VBS sowie die verfügbaren Artdaten auf aktuellster Stand modellhaft zu einem Gesamtwerk zusammenführen würde.

Die Biotopvernetzung ist in § 21 (6) BNatSchG 2009 näher bestimmt. Hierbei handelt es sich um lineare und punktförmige Elemente, die den Biotopverbund ergänzen sollen. Für die Biotopvernetzung wichtige Elemente in Defizitgebieten werden im Entwicklungskonzept (Plan) dargestellt, Entwicklungsziele (z.B. zur Mindestdichte) verbal formuliert.

Entwicklungskonzeption

Zur Frage, wie detailliert ein Landschaftsplan Aussagen treffen soll, bestehen unterschiedliche Sichtweisen. Unseres Erachtens kann ein Landschaftsplan keine ausdifferenzierten Maßnahmenpläne im Sinne eines Pflege- und Entwicklungsplans oder eines Biotopvernetzungsgutachtens beinhalten. Das wäre nur im Rahmen von Sonderuntersuchungen (bspw. als Ergänzungsauftrag die Erarbeitung von FFH-Managementplänen) leistbar, aber im Hinblick auf den FNP letztlich nicht relevant.

Andererseits verlangt das Gesetz (im übrigen auch in der Altfassung des BNatSchG 1987/93) die Benennung von „Erfordernissen und Maßnahmen“. Das ist eigentlich im Begriffsverständnis mehr als nur eine Zielaussage mit vagem Raumbezug, sondern die Aufforderung nach etwas Konkretem. Letztlich war es ja gerade einer der Vorwürfe an die Landschaftsplanung gewesen, sie wäre nicht „konkret genug“ bzw. „umsetzbar“, auf den man mit verschiedenen Modellprojekten reagiert hat.

Daher wurde eine abgeschichtete Vorgehensweise gewählt:

- Die Plangebiete sind in Landschaftsräume unterteilt, für die teilraumbezogene Leitbilder und Ziele entwickelt wurden.
- Die lagemäßige Zuordnung der zugehörigen Maßnahmenbündel, die im Text mit Prioritätenabstufungen versehen sind, erfolgt über die Darstellung von Zieltypen.
- Die Knackpunkte werden jedoch (wenn möglich) lagemäßig konkretisiert. Damit soll dem Auftraggeber eine konkrete Angebotsplanung an die Hand gegeben werden, anhand derer er weitere Umsetzungsschritte planen kann.

Genau an diesem Punkt spiegeln sich die Qualitäten oder Mängel der Bestandsdaten wider: Je mehr der Planer auf vorhandenen unscharfe oder veraltete Daten angewiesen ist und je weniger Gebietsbezug bei der Erarbeitung der LP gegeben war, desto schwieriger wird es, konkret zu werden.

Sammelausgleichsräume wurden für unterschiedliche thematische Schwerpunkte (z.B. Gewässerrenaturierung, Auenentwicklung, Entwicklung von Halboffenland und Magerbiotopen) vorgeschlagen, wo großer Handlungsbedarf besteht und die Umsetzung eine Bündelung der Ausgleichsverpflichtungen unterschiedlicher Vorhaben besonders nahelegt.

Neu ist insbesondere der Denkansatz, eine Art „**Artenschutz-Vorsorgepaket**“ zu schaffen. In den vergangenen Jahren wurden vom Verfasser mehrere Projekte mit sehr hohem Konfliktpotenzial zum Artenschutz erfolgreich betreut. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass Zeit oft ein entscheidender Faktor sein kann und bei absehbaren Konflikten vorgezogene Maßnahmen rechtzeitig begonnen werden sollten.

Allerdings sind hierbei noch etliche Fragen zuvor mit der Naturschutzbehörde zu klären, insbesondere wie diese Bemühungen später einem zu erwartenden Verbotstatbestand gegenübergestellt werden können. Hier kommt automatisch der Begriff „Monitoring“ ins Spiel. Dass sich in diesem Themenfeld gleich eine ganze Menge fundamentaler und praktischer Fragen stellen, kann an dieser Stelle nur angerissen werden, denn dies ergäbe genug Stoff für ein eigenes Vortragsthema.

Bezüglich der Sammelausgleichsflächen ist noch einmal auf die **Einschränkung des § 15 (3)** zurückzukommen, die die Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf das notwendige Maß beschränkt. Dies bedeutet, dass die Landschaftsplanung

- stärker als in den Vorläuferplanungen Prioritäten setzen und die wichtigsten Maßnahmen herausstellen muss,
- den Schwerpunkt auf Erhalt bzw. Wiederherstellung von Biotopen oder Landschaftselementen bzw. die Beseitigung von Missständen legen sollte,
- in den Hauptanbaugebieten mit guten Böden - auch mit Blick auf die globale Entwicklung und Flächenverknappung - möglichst große Spielräume für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft belassen sollte.

Die Landschaftsplanung gibt damit keine Inhalte auf, aber sie muss viel stärker als in der 2. Generation Akzente setzen und begründen, wo notwendige Flächenansprüche bestehen.